

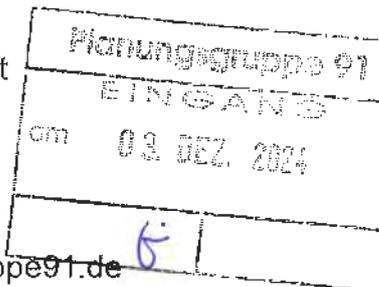
# LANDRATSAMT SÖMMERDA

Dezernat II - Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz



Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda

Planungsgruppe 91  
Ingenieurgesellschaft  
Jägerstraße 7  
99867 Gotha  
vorab per Mail an:  
b.prill@planungsgruppe91.de



#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

#### Auskunft erteilt:

Herr Schumann  
Zimmer-Nr.: 2.50  
Telefon: (0 36 34) 3 54-688  
E-Mail: Bauaufsicht@lra-soemmerda.de

Ihr Schreiben vom  
18.10.2024  
per Mail

Ihr Zeichen  
-

Unser Zeichen  
240522

Datum  
22.11.2024

## Vorentwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“ der Gemeinde Kleinneuhausen, Gemarkung Kleinneuhausen

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda als Behörde  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Vorentwurfsunterlagen wurden an die von der Planung betroffenen Fachämter des Landratsamt Sömmerda weitergeleitet und um Stellungnahme sowie um Äußerung notwendiger Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gebeten, sowie um sich den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verschaffen. Ebenso wurde der externe Gewässerunterhaltungsverband amtsunterstützend um entsprechende Stellungnahme aufgrund des einstigen Schreibens vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz - Gewässerunterhaltungsverbände - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 10.03.2022 (unterzeichnet von Prof. Martin Feustel - Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau) gebeten. Ebenso wird um Stellungnahme der Zweckverbände gebeten.

Folgende beteiligte Ämter und Sachgebiete (SG) gaben keine Stellungnahme ab: Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Ordnungsamt mit den SG Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst und Fischereibehörde, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung und Straßenverkehrsamt mit dem SG Verkehrsbehörde. Die Denkmalschutzbehörde und der extern beteiligte Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Untere Unstrut/Helderbach sowie Trink- und Abwasserzweckverband Thüringer Becken bzw. Finne gaben selbständig ihre Stellungnahme an Sie ab.

Durch folgende Ämter wurden **Bedenken**, Anregungen und Hinweise geäußert:

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Bauaufsicht

**Bauaufsicht (Frau Noldin)**

Bezugnehmend auf das o.g. Verfahren bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.

Hinweis:

Eventuell gewünschte bauliche Abweichungen von den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, seitens der Bauherren, müssen durch ein reguläres Bauantragsverfahren geprüft, entschieden und genehmigt werden.

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Regionalplanung, Denkmalschutz

**Regionalplanung (Herr Schumann)**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Kleinneuhäusen“ der Gemeinde Kleinneuhäusen keine Bedenken. Dennoch werden Anregungen und Hinweise (inhaltlich bzw. redaktionell) geäußert, die es zu beachten und umzusetzen gilt.

Allgemein: Das Abwägungsgebot verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.). Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 Satz 1 EEG). Grundsätzlich ist die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung sowie besonderer Solaranlagen im Gemeindegebiet sinnvoll, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht u.a. die Nutzung sogenannter Agri-PV-Anlagen vor. Hiermit wird auf die festgestellten Anforderungen für besondere Solaranlagen nach § 15 Innovationsausschreibungsverordnung zum 01.10.2021 verwiesen, die darin genannten Querverweise sind zu beachten (siehe Anlage 1). Nur unter Beachtung der dort zu findenden Anforderungen, kann eine Solaranlage als besondere - hier Agri-PV - Anlage betrieben werden.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass Anregungen und Hinweise oftmals an mehreren Stellen zu ergänzen, anzupassen oder aufzunehmen sind (z.B. in der Planzeichnung, in der Legende/Zeichenerklärung, in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung usw.). Zur Übersichtlichkeit der folgenden Anregungen und Hinweise wird nicht immer explizit an jeder Stelle darauf verwiesen, sondern ggf. nur einmal stellvertretend (evtl. die Suchfunktion des jeweiligen Dokumentes nutzen).

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Allgemein**

Sofern im ggw. Verfahrensschritt der Träger öffentlicher Belange (TöB) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) noch nicht beteiligt worden ist, sollte dieser TöB aufgrund der Überplanung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche um eine Stellungnahme gebeten werden.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil A - Planzeichnung**

Grundsätzlich sollten alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen und Beschriftungen auch in der Zeichenerklärung beschrieben werden:

- Information zu Infrastrukturen o.ä. für die Kreisstraße K 507 und das Fließgewässer Sulze (Erklärung analog bei der Zeichenerklärung des Vorhaben- und Erschließungsplanes)

Die Planzeichnung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind mit einer Maßstabsleiste zu ergänzen, ggf. allgemein für die Planunterlage, da der Maßstab beider Pläne gleich ist (hier: 1:2.500).

Im Rahmen der gesicherten Erschließung ist der schlussendliche Einfahrtsbereich im Norden zur K 507 mittels Planzeichen zeichnerisch festzusetzen (vgl. Ziffer 6.4 der Anlage „Planzeichen für Bauleitpläne“ der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - PlanzV). Zudem ist die maximal zulässige Einfahrtsbreite zu bemaßen.

Gemäß Nutzungsschablone sind Solarmodule mit einer maximalen Höhe  $H_{\max}$  von 5,50 m angegeben. Vergleicht man nun die Angaben in der Begründung (S. 20f, Kapitel 9), ergibt bei einer Achsenhöhe von 2,10 m und einem vermutlich mittig gelagerten 1,80 m breiten Modulteil die Gesamthöhe von ca. 3,00 m. Das ergibt einen möglichen Spielraum von ca. 2,50 m. Sollten abweichend der geplanten und angegebenen Nutzung größere Achsen sowie dadurch möglicherweise größere Modulteile geplant werden, verringert sich in der waagerechten 0°-Stellung die maschinell bearbeitbare Landwirtschaftsfläche sowie die überbaute Grundfläche (bei gleichbleibenden Reihenabstand von geplanten 11,00 m).

Die beiden Maßketten entlang der festgesetzten Wasserfläche des Fließgewässers Sulze sind ggf. als Detailzeichnung oder Schnitt übersichtlicher darzustellen. Die Angabe von jeweils sechs Maßeinheiten auf engstem Raum ist nur schwer zu erkennen, vor allem dann, wenn die Planunterlage nicht in digitaler (vergrößerbar), sondern in haptischer Weise vorliegt.

An der Nordseite des Geltungsbereiches im Bereich der Beschriftung „Gemarkung Kleinneuhausen Flur 2“ fehlt die Maßkette zur Breite der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

In der Planzeichnung werden Flächen u.a. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zeichnerisch und mit eingekreisten Buchstaben festgesetzt. In der Zeichenerklärung ist „A bis C“ angegeben, Fläche C ist aber nicht in der Planzeichnung zu finden. Auch im Vergleich mit den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 5.2 und 5.3 ist keine Angabe zu finden, dort werden nur die Buchstaben A und B angesprochen.

An der Südseite des Geltungsbereiches ist eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Fläche festgesetzt. Anhand des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie den zum Beteiligungsverfahren beiliegenden weiteren Unterlagen zu entnehmen, handelt es sich um den verrohrten Bereich des Fließgewässers Sulze. Auch wenn bislang nirgends eine Festsetzung bzgl. der Überbaubarkeit und Nutzung dieser Fläche festgesetzt ist, sollte diese sicher von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden, inkl. entsprechender Schutzabstände. Wenn dies der Fall ist, ist diese Festsetzung an der Südwestecke, im Bereich der Überlagerung mit der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern zu beachten. Die GFL-Fläche ist bis an die Grenze des Geltungsbereiches fortzuführen und die Pflanzbindungsfläche zu reduzieren. Ggf. ist dadurch die Bilanzierung des Grün (-ausgleichs) anzupassen.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Zeichenerklärung**

Die oben unter Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil A - Planzeichnung genannten Punkte sind ggf. in der Zeichenerklärung zu ergänzen.

Zusätzlich sollte bei den Erklärungen der Planzeichen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern der jeweilige Buchstabe gleich mit angegeben werden. Erstere vermutlich A (Planzeichen mit leeren Kreisen), zweite vermutlich B (Planzeichen mit gefüllten Kreisen).

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan**

Die Darstellung des Wirtschaftsweges entspricht nicht der Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg. Statt der mindestens 40,00 m (gemäß Maßkette), wird der Weg bis an das Fließgewässer geführt.

Zusätzlich wird westlich des kleinen Standgewässers ebenfalls ein Wirtschaftsweg dargestellt (über das Flurstück 267, der Flur 2, Gemarkung Kleinneuhausen aus Norden kommend, als M bezeichnet und zwischen den Bezeichnungen I und N/B), dieser wird in der Planzeichnung überhaupt nicht festgesetzt. Im Vergleich mit dem Grünordnungsplan Bestand (laut Titel Plankopf, gemäß Titel Datei als Entwicklung bezeichnet) werden die Wirtschaftswege (vorheriger Absatz und dieser) ebenfalls zeichnerisch angegeben. Diesbezüglich sollte eine einheitliche Angabe erfolgen.

An der Nordspitze im Bereich der Zufahrt ist eine Maßkette (hier: 6,00 m) eingetragen. Diese stellt die einzige Maßkette in diesem Plan dar. Diese Angabe ist bereits in der Planzeichnung und kann entfernt werden.

Die geplante Einfriedung inkl. Zufahrten ist mit darzustellen.

Neben drei bläulichen Farbtönen werden auch drei grünliche für die Zeichenerklärung verwendet. Eine Unterscheidung ist recht schwer zu treffen. Im Hinblick auf Vervielfältigungen ggf. in schwarz-weiß, sollte mit Beschriftungen, Abkürzungen, Nummerierungen, Schraffuren o.ä. gearbeitet werden, ansonsten ist man immer auf farbige Ausdrücke oder Dokumente angewiesen.

Neben den Flächenfarben werden auch farbige Striche verwendet, so ist z.B. der Flusslauf der Sulze im westlichen Teil des Geltungsbereiches verrohrt (entsprechend ist in der Planzeichnung auch ein Leitungsrecht festgesetzt, welches von jeglicher Bebauung frei zu halten ist). Eine entsprechende Zeichenerklärung sollte erfolgen.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil B - Textteil: A) Planungsrechtliche Festsetzungen**

Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Im ersten Absatz von Ziffer 1 ist vor „Bebauungsplans“ „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen.

Das Wort „Sonstiges“ (o.ä.) ist vor „Sondergebiet“ (o.ä.) mehrfach zu ergänzen:

- Ziffer 1, „Zulässig sind im Sondergebiet“
- Ziffer 1, „Zulässig sind im Sondergebiet“, dritter Spiegelstrich (analog in der Begründung, S. 22, Kapitel 9.1)
- Ziffer 2.2, „Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet“
- Ziffer 5.1, 1. Absatz, „Die im Sondergebiet“
- Ziffer 5.1, 2. Absatz, „Beleuchtung des Sondergebietes“
- Ziffer 5.2, „Im Sondergebiet
- Ziffer 7, „Nutzung als Sondergebiet“
- Ziffer 8, „Geltungsbereich des Sondergebietes“

Im dritten Absatz kann als weitere zulässige technische und bauliche Nebenanlage die Speicheranlage ergänzt werden (vgl. Begründung S. 22, Kapitel 9.1, Art der baulichen Nutzung).

Unter Ziffer 2.2 sollte eine maximal zulässige Höhe bzgl. technischer und baulicher Nebenanlagen festgesetzt werden, welche gemäß Ziffer 1 zulässig sind.

Ist die Errichtung von Energiespeicheranlagen und Trafostationen o.ä. als technische und bauliche Nebenanlage (gemäß Ziffer 1) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig? Wenn ja, dann ist Ziffer 3 dahingehend zu ergänzen (vgl. Begründung S. 27, Kapitel 13, Flächen die nicht oder nur mit Nebenanlagen überbaut werden dürfen). Zu berücksichtigen ist, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Belange berührt werden oder betroffen sind (z.B. Grenzbebauung, Grenzüberschreitungen usw.).

Ziffer 7 sollte ergänzt werden, dass wenn die bauliche Nutzung als Sonstiges Sondergebiet geendet hat, unverzüglich der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen, Kabel, Zuwegungen usw. zu erfolgen hat - Herstellung des ursprünglichen Zustands (vgl. Begründung S. 25, Kapitel 9.5.). Dies sollte vertraglich geregelt werden.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil B - Textteil: B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Zu Einfriedungen sollte ergänzt werden, dass Sichtschutzeinschubstreifen verboten sind, die Sichtdurchlässigkeit ist ohne jegliche Materialien zu gewährleisten, einzig zulässig ist die Begrünung mit Pflanzen.

Zusätzlich sollten Festsetzungen zu Werbeanlagen (freistehend oder als Anbringung an der Einfriedung, Form, Farbe usw.) getroffen werden.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil B - Textteil: C) Hinweise**

An welcher Stelle im Geltungsbereich wird die unter Ziffer 1 genannte Artenliste 2 festgesetzt und wo soll diese angewendet werden? Einzig unter Ziffer 5.2 in A) Planungsrechtliche Festsetzungen wird eine zu verwendende Artenliste festgesetzt, hier aber ausschließlich Artenliste 1. Schaut man jedoch in die Begründung, findet man auf Seite 24, Kapitel 9.3, unter Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im 2. Absatz einen Verweis auf die Artenliste 2, und dass diese in der Pflanzzone mit dem Buchstaben A zu verwenden ist.

Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Unter Ziffer 10 ist vor „Bebauungsplanes“ „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Rechtsgrundlagen**

Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Im letzten Satz ist vor „Bebauungsplanes“ „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen.

### **Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Verfahrensvermerke**

Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Unter Inkrafttreten ist deshalb vor „Bebauungsplan“ „Vorhabenbezogene“ zu ergänzen.

### **Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

<b>Seite</b>	<b>Kapitel/Stelle</b>	<b>Anmerkung/Hinweis</b>
3	Inhaltsverzeichnis 1.	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Vor „Bebauungsplanes“ ist „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen (vgl. Seite 6, Kapitel 1, Überschrift, dort ist es richtig).
3	Inhaltsverzeichnis 9.1	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Vor „Bebauungsplanes“ ist „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen (vgl. Seite 22, Kapitel 9.1, Überschrift, dort ist es richtig).
3	Inhaltsverzeichnis 9.7	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Vor „Bebauungsplanes“ ist „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen (vgl. Seite 25, Kapitel 9.7, Überschrift, dort ist es richtig).
6	1. letzter Abs.	Am Ende des zweiten Satzes fehlt das Satzzeichen.
8	2. 1. Abs.	Gemäß Verfahrensvermerk auf der Planunterlage fand der Gemeinderatsbeschluss am 12.12.2023, nicht am 11.12.2024 statt.
8	2. 2. Abs.	Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen

		Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Vor „Bebauungsplan“ ist „Vorhabenbezogene“ zu ergänzen.
8	3. 2. Abs.	Gemäß Ziffer 8 im Teil B - Textteil: A) Planungsrechtliche Festsetzungen auf der Planunterlage wird eine Flächengröße von 79,52 ha angegeben. Die hier genannte Größe von 79,51 ha wird ebenfalls in der Begründung auf Seite 20, Kapitel 9, 2. Absatz sowie auf Seite 27, Kapitel 13 genannt. Im Sinne der Einheitlichkeit ist sich auf einen Wert zu einigen und der/die andere anzupassen.
9	3.	Der einzelne Buchstabe „r“ oberhalb der Abbildung 1 kann nicht nachvollzogen werden und ggf. zu entfernen.
9	3.	Bei der Angabe der Begrenzungen ist zu hinterfragen, warum im Westen nicht der Bereich der Gemarkung Vogelsberg mit angegeben wird und wie im Osten die Flur 2 an den Geltungsbereich angrenzen kann, diese ist ausschließlich im Norden (vgl. Abbildung 2 auf Seite 10 der Begründung).
12f	5. LEP TH 2025	Die sich als im Entwurf befindliche beschriebene übergeordnete Planung ist seit dem 31.08.2024 als 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (in Teilabschnitten und Karten) in Kraft.
13ff	5. RP MT 2011	Am südlichen Rand des Geltungsbereiches überlagert dieser ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung. Es wird darauf hingewiesen, sofern noch nicht geschehen, dass die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt / Referat 300 in Weimar zu konsultieren bzw. beteiligen ist, ggf. ist für diesen Bereich ein Zielabweichungsverfahren o.ä. durchzuführen.
20	8. 1. Abs.	Es wird von einem Plangebiet 1 gesprochen, der Bauleitplan gibt dazu keine weiteren Informationen über Lage, Nutzung usw..
21	9. 1. Abs. i.V.m. Abb. 10	Die aufgezeigte Rechnung der Maße kann mit der schematischen Darstellung nicht nachvollzogen werden. Die vermutlich mittig gelagerten Solarmodule auf den Achsen (1,80 m breit) ergeben einen „Radius“ von 0,90 m um den Drehpunkt. Die maschinell bearbeitbare Landwirtschaftsfläche ist mit 9,40 m vorgesehen. Der Reihenabstand ist mit 11,00 m angegeben. Unter Beachtung der o.g. Werte ergibt dies aber eine Breite von 11,20 m (0,90 - 9,40 - 0,90 [m]), und somit einer Differenz von 20 cm. Die Angaben sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
21	9. Abb. 10	Die Bezeichnung „die Module können auf 90° gestellt werden“ ist auf den ersten Blick schwer nachzuvollziehen, erst durch die Angabe auf der

		<p>vorherigen Seite 20, Kapitel 9, 2. Absatz (0° - waagerechte Modulposition) kann sich die 90°-Stellung vorgestellt werden. Besser wäre es, „vertikale Modulposition“ o.ä. zu ergänzen.</p>
22	9.	<p>Die Angabe des 20 cm hohen Übersteigschutzes sollte mit auf die Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil B - Textteil: B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen unter Einfriedungen, zusätzlich sollte dies auf Seite 25, Kapitel 9.7, 1. Absatz ergänzt werden.</p> <p>Des Weiteren wird hier ausschließlich von einem Maschendrahtzaun gesprochen (Aufzählung und im 1. Abs.), i.V.m. den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einfriedungen (Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil B - Textteil: B)) oder der Aussage auf Seite 25, Kapitel 9.7, 3. Absatz wird dort von Metallzäunen allgemein gesprochen (u.a. Doppelstabmatten o.ä.).</p>
22	9. 1. Abs.	<p>Es wird von zwei Zufahrtstoren gesprochen, diese Zufahrtsbereiche sollten mit in die Planzeichnung bzw. den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden. Ggf. stehen diese im Zusammenhang mit den dargestellten Wirtschaftswegen.</p>
23	9.2 3. Abs.	<p>Die frei zu haltende 5,00 m Breite ab Böschungsoberkante als Gewässerrandstreifen erscheint falsch gewählt zu sein und ist mit der Unteren Wasserbehörde bzw. dem zuständigen GUV zu prüfen und klären zu lassen. Der Bauleitplan zielt auf ein Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich ab. Ggf. ist durch die zu beachtenden Gewässerrandstreifen die Planzeichnung anzupassen (Baugrenze usw.).</p>
26	12.	<p>Die Angabe der Planart ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keinen Bebauungsplan. Im letzten Satz ist vor „Bebauungsplanes“ „Vorhabenbezogenen“ zu ergänzen.</p>
27	13.	<p>Die Fläche der baulichen Nutzung des Sonstigen Sondergebietes wird mit ca. 77,90 ha angegeben, schaut und rechnet man aber die darunterliegenden Einzelwerte an und nach, ergibt dies einen Flächenwert von ca. 81,48 ha, und somit eine ca. 3,58 ha größere Fläche. Allein die Summe dieser Einzelwerte überschreiten die angegebene Gesamtfläche des Geltungsbereiches von 79,51 bzw. 79,52 ha (s.o. stehenden Hinweis).</p>
28	Hinweis	<p>Der Hinweis sollte in Anlehnung an den Hinweis unter Teil B - Textteil auf der Planunterlage sowie im Sinne der Einheitlichkeit mit dem Zusatz „Farbe“ ergänzt</p>

		werden (Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text). Zudem sollte über die einheitliche Verwendung von „und“ oder „oder“ zwischen „Schrift“ und „Text“ nachgedacht werden.
28f	Verfahrensvermerke	Die angeführten Verfahrensvermerke beziehen sich nur auf Entwurf und Billigung, i.V.m. der Planunterlage sind dort mehr Verfahrensschritte aufgeführt. Über den Umfang in der Begründung sollte nachgedacht werden.

### **Grünordnungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

In der Planzeichnung des Grünordnungsplanes (GOP) Bestand über die Bestandsbiotope ist der verrohrte Bereich des Fließgewässers Sulze - gekennzeichnet mit dem Buchstaben A - als geradlinige Darstellung, abknickend vom offenen Verlauf, an der westlichen Geltungsbereichsgrenze knickt dieser Verlauf wieder ab, dargestellt. Die zweite Planzeichnung - verwunderlicher Weise auch als GOP Bestand über die Bestandsbiotope bezeichnet, im Titel der PDF-Datei aber, vermutlich richtiger Weise, als Entwicklung bezeichnet - stellt den Lauf der Verrohrung angelehnt an die südliche Geltungsbereichs- und örtliche Flurstücksgrenzen dar. Diese Anlehnung entspricht auch der zeichnerischen Festsetzung auf der Planunterlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Teil A - Planzeichnung (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche). Neben der Prüfung des Verlaufs, sollten auch die Titel der Pläne eindeutig formuliert werden.

In der Planzeichnung, die vermutlich die Entwicklung darstellt, überlagern die Modulreihen der westlichen überbaubaren Grundstücksfläche den verrohrten Bereich. Diese Darstellung entspricht nicht den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die dargestellten Modulreihen sind mit in die Legende aufzunehmen. Unabhängig wird in der Legende ebenfalls von Beständen gesprochen, hier sollten die Entwicklungen und zukünftigen Nutzungen aufgezeigt und erläutert werden.

### **Brutvogelkartierung Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Unabhängig der zusammenhängenden Betrachtung mit dem parallel laufenden Beteiligungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Vogelsberg“ der Gemeinde Vogelsberg, stimmt der Geltungsbereich und somit das Untersuchungsgebiet an der Südostecke nicht mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“ überein.

### **Denkmalschutz (Herr Wich)**

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich o.g. Planung aufgefordert und nimmt wie folgt Stellung:

Das Sachgebiet Denkmalschutz verweist hiermit auf die daraufhin angeforderten Stellungnahmen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege.

### **Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege (Frau Bode, Herr Dr. Scherf)**

Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde von dem Planungsbüro Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie

der Stellungnahme an das Planungsbüro zur Information im Nachgang (06.11.2024 (Einzelstellungnahme) / 13.11.2024 (Info an LRA SÖM)).

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahmen der Fachbehörde inhaltlich voll an. Die genannten Punkte sind zu beachten und umzusetzen.

Umweltamt - SG Immissionsschutz, Abfallbehörde  
**Immissionsschutz (Herr Neumann)**

Dem Vorhaben kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Umweltamt - SG Naturschutzbehörde  
**Naturschutzbehörde (Frau Trempert)**

In Bezug auf die übersandten Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

Ergebnis:

Derzeit stehen dem geplanten Vorhaben naturschutzfachlichen **Belange entgegen**.

Nachfolgende Sachverhalte sind zu prüfen und zu überarbeiten:

1. Aufgrund der direkt angrenzenden Waldgrundstücke sowie der Kompensationsmaßnahme (Aufforstungsfläche westlich am nördlich des Geltungsbereichs befindlichen Waldgrundstückes) bittet die Unterer Naturschutzbehörde (UNB) um Übersendung der Stellungnahme des beteiligten zuständigen Forstamtes.
2. In Bezug auf die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bitte die UNB ergänzend um Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die südlich des Geltungsbereiches befindlichen Rastgebiete sowie des am Geltungsbereich nordwestlich verlaufenden Zugkorridors für Wasservögel.
3. Östlich von Nummer I im GOP entlang ist mit dem Buchstaben M eine weitere Zufahrt hinterlegt. Zu dieser Zufahrt finden sich keine weiteren Angaben, ob sie tatsächlich hergestellt und auch genutzt wird. Dies ist entsprechend zu korrigieren. Sollte die Nutzung geplant sein, muss die Zufahrt in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Biotop Bestand: Grasweg) entsprechend berücksichtigt werden.
4. In der Begründung, Seite 26 werden die Vermeidungsmaßnahmen benannt. Hier ist im Rahmen der Bauzeitenregelung der Zeitraum wie folgt abzuändern: Bodenbrüterzeit von März bis Ende September, Baufenster von Anfang Oktober bis Ende Februar und nicht von September bis Ende Februar.
5. Umweltbericht:
  - 5.1. Seite 10  
Mittlerweile liegt die OBK 2.2 (2024) vor. Diese ist zu verwenden.
  - 5.2. Seite 13  
Die Bedeutungsstufe für Kennung GOP L ist nicht nachvollziehbar. Die Feldhecke ist im Bestand nicht vorhanden, sondern als Planung darzustellen.

- 5.3. Für die Prüfung planungsrelevanter Brutvogelarten gibt es eine neue Liste, Version 2.2. (TLUBN 2024). Diese ist zu verwenden.
- 5.4. Die UNB bittet um Prüfung, welche Artenlisten konkret zu verwenden sind. In der Begründung sowie im Umweltbericht als auch unter Hinweise im Teil B - Textteil finden sich verschiedene Aussagen.

Auf die Artenliste 2 wird nirgends verwiesen. Daher wäre zu überlegen, ob diese gestrichen werden kann.

Die UNB empfiehlt für die Kompensationsmaßnahme Feldhecke südlich der K 507 die Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen und nicht von Obstbäumen. Zudem ist der Pflegeaufwand von Obstbäumen sehr hoch. Dies müsste dann gewährleistet werden.

- 5.5. Die Kartierung der Reptilien und Amphibien ist den Unterlagen beizufügen.
- 5.6. Die UNB geht davon aus, dass in den Randbereichen bzw. Saumbereichen sowie in den Bereichen der Waldflächen Zauneidechsen und Amphibien vorkommen. Daher sollte eine Vermeidungsmaßnahme während des gesamten Bauzeitraumes geplant werden, so dass die Tiere nicht in die Baufelder (z.B. Herstellung Zuwegung, Oberbodenarbeiten, Trafostation etc.) einwandern können.

Diese Vermeidungsmaßnahme sollte auch in Teil B - Textteil, Hinweise aufgenommen werden.

- 6. Teil B - Textteil, Hinweise, Artenschutz  
Hier ist gemäß Punkt 4. entsprechend zu ändern.
- 7. Tabelle 5: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung  
Der Bilanzierung kann die UNB nicht vollumfänglich folgen.
  - 7.1.) Oft stimmt die Lage vom PG bei den Biotopen nicht. Dies ist zu korrigieren.
  - 7.2.) Des Weiteren stimmen die Gesamtsummen nicht.
  - 7.3.) Bei der Bilanzierung der 753.000 m<sup>2</sup> Ackerfläche zu Ackerfläche Doppelnutzung ist die Berechnung Eingriffsschwere und Wertverlust nicht nachvollziehbar. Es findet sich auch kein Hinweis zur Fußnote 3 bei (davon -15). Was ist damit gemeint?
  - 7.4.) Kennung GOP Buchstabe G findet sich in keinen Grünordnungsplänen wieder. Daher ist keine flächige Zuordnung und Prüfung möglich.
  - 7.5.) Die Bilanzierung der Kennung GOP Buchstabe M kann nicht nachvollzogen werden.  
Gemäß Teil B - Textteil sollen die Zufahrten ausgebaut werden. Demgemäß müssen diese auch mit der richtigen Bedeutungsstufe im Bestand und in der Planung übernommen werden. Die UNB geht davon aus, dass der Hauptzufahrtsweg ein Feldweg / Grasweg ist. Daher muss er eine höhere Bedeutungsstufe als 0 erhalten.

- 7.6.) Worin wurde die erforderliche Trafostation, Speicheranlage etc. mit bilanziert?
- 7.7.) Die Bilanzierung der geplanten Kompensationsmaßnahme Feldhecke (Kennung GOP Buchstabe L) ist nicht korrekt. Das Bestandsbiotop ist nicht Feldhecke mit einer Wertigkeit von 0, sondern Ackerland mit einer Wertigkeit von 20.
- 7.8.) Die Summen der Bilanz sind aufgrund der zuvor genannten Unstimmigkeiten zu prüfen und zu überarbeiten.
8. Die UNB bittet um Aufnahme des Hinweises, dass für die Erschließung mittels Erdkabels außerhalb des Geltungsbereiches bis zum zugewiesenen Mast separat ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu stellen ist.

Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht  
**Untere Wasserbehörde (Frau Müller)**

**1. Örtliche Lage**

Landkreis: Sömmerda	Freistaat: Thüringen
Gewässer II. Ordnung:	Sulze in der Lossaaue, im Einzugsgebiet der Lossa
Gemeinde:	Kleinneuhäusen

Wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete:

Überschwemmungsgebiete:	keine
Risikogebiet Hochwasser:	ausgewiesenes Hochwasserrisikogebiete der Lossa nicht betroffen
Trinkwasserschutzzonen:	keine
Heilquellenschutzgebiete:	keine
Gewässerrandstreifen:	Sulze

**2. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen hat die Behörde bei der Beurteilung berücksichtigt:**

Antragserarbeitung durch Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft Gotha im Auftrag der Gemeinde Kleinneuhäusen  
 Erläuterung/Begründung, Lageplan, Übersichtsplan, Umweltbericht - Stand Juni 2024

**3. Stellungnahme**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird von der Unteren Wasserbehörde (UWB) folgende Stellungnahme abgegeben:

Wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete:

Das Vorhaben befindet sich nicht im vorläufig gesicherten Hochwasserüberschwemmungsgebiet der Lossa.

Der Bereich des Plangebietes liegt auch außerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Lossa.

### Gewässer und Gewässerrandstreifen:

Die Sulze ist ein Gewässer II. Ordnung (§ 3 ThürWG).

Die Sulze ist im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilweise verrohrt. Durch die Verrohrung verliert die Sulze nicht ihren Status als Gewässer II. Ordnung.

Die UWB ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die rechtzeitig zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigungen (Kreuzungen der Gewässer, Parallelverlegungen im Gewässerrandstreifen usw.), gemäß §§ 28, 29 ThürWG i.V.m. §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 ThürWG) sind beidseitig des Gewässers, im Außenbereich, in einer Breite **von jeweils 10,00 m ab Böschungsoberkante** des Gewässerprofils, landseits, freizuhalten und zu schützen.

In den verrohrten Gewässerabschnitten der Sulze gelten die Auflagen zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens analog (Gewässerbreite mit den beiden 10,00 m breiten Gewässerrandstreifen).

Die Gewässerachse der Sulze, die Achse der Verrohrung der Sulze, die Achsen der Binnengräben und deren Verrohrungen sind genauestens zu recherchieren und in die weitere Planung einzuarbeiten, um hier jede Schädigung von Anlagen oder eine Verschlechterung der Entwässerung des Gebietes ausschließen zu können.

Die weiteren Recherchen und der Umfang der Unterlagen für die Erlangung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen (gemäß § 36 WHG, § 28 ThürWG) sind mit der UWB vor Einreichung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzustimmen.

In den Archiven der UWB und des Landratsamtes Sömmerda können das Vorhandensein alter Ausbauunterlagen der Melioration erfragt werden.

### Meliorationsmaßnahmen (Beregnung, Dränierung, Gewässerverrohrungen, Binnengrabenverrohrungen usw.):

In den angefügten Karten werden die umfangreichen und großflächigen Meliorationsmaßnahmen (Vorfluterausbau, Vorfluterverrohrung, Binnengrabenausbau, Binnengrabenverrohrung, Anlage Drainageflächen, Beregnungsflächen, Ausbau landwirtschaftlicher Wege usw.) zur Kenntnis gegeben.

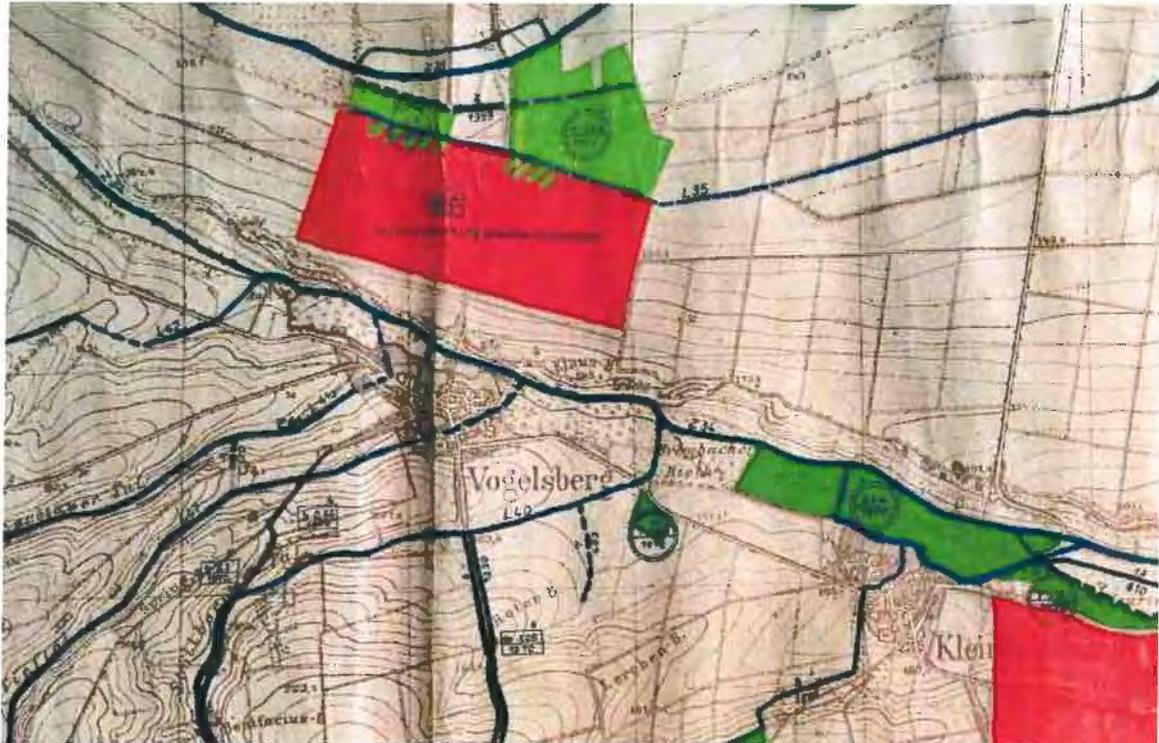
Diese Karten geben keine Garantie auf 100%ige Vollständigkeit.

Im Zuge der weiteren Planungen:

- für die Gründungen der Solaranlagen,
- für die Gründungen von kleinräumigen oder großräumigen Zuananlagen,
- für die Wegeherstellungen,
- für die Leitungsverlegungen und Leitungskreuzungen mit den Gewässern/Binnengräben usw.

sind die hier im Thüringer Becken vorhandenen Meliorationsmaßnahmen zu beachten, um die Flächen der Bewirtschafter nicht nachteilig zu beeinträchtigen. In der ebenfalls extra angehängten Legende werden, die dargestellten Maßnahmen beschrieben.





Dränagebereiche und Beregnungsflächen im westlichen Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und weiter anschließend



Dränagebereiche, Beregnungsflächen und vieles mehr im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und weiter anschließend

Die Planung des hier im Übersichtslageplan ersichtlichen Vorhaben „Dränung Kleinneuhäusen“ kann im Landratsamt Sömmerda, bei der UWB eingesehen werden.

Es ist genau ersichtlich das noch weitere Binnengrabenverrohrungen sich durch das Plangebiet ziehen, welche unbedingt zu beachten sind, um die Entwässerungsfunktion nicht zusätzlich zu verschlechtern.

Hier sind Abstimmungen zwischen der Landwirtschaft (Bewirtschafter), dem Landwirtschaftsamt, der Gemeinde und der UWB notwendig.



Die korrekten Gewässerachsen (auch der Verrohrungen, einschließlich Binnengräben) und deren Gewässerrandstreifen sind in den weiteren Planungen einheitlich gleich darzustellen.

Für die verrohrten Gewässer, Binnengräben/landwirtschaftlichen Vorfluter und Entwässerungsgräben sind für den Fall einer Öffnung der Verrohrungen ausreichend Flächen freizuhalten und zu sichern (Beachtung Gewässerrandstreifen usw.). Damit diese Öffnungen der Verrohrungen von der zuständigen Naturschutzbehörde für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können, wird empfohlen mehr als die Breite der gesetzlichen Gewässerrandstreifen freizuhalten.

Für Bepflanzungen, Wegeherstellungen usw. gelten die Forderungen analog.

### Starkregen:



Die Beeinträchtigung der Flächen durch Überstauungen im Starkregenfall, gemäß der Karten im Geoportal des Bundes (Thüringen), sind ebenfalls zu beachten und dürfen durch die Maßnahmen nicht verschlechtert werden.

### Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach

Ebenfalls sind alle Maßnahmen in diesem Bereich mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung darf durch geplante Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.

Eine Seite des Gewässers ist als Instandhaltungsseite für die Unterhaltung und Instandhaltung mit schwerer Technik vorzusehen und freizuhalten.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfiehlt die UWB diese an die Gewässer zu legen (z.B. Beschattung durch standortgerechte Bepflanzung die die Gewässerunterhaltung nicht behindert).

Weitere Vorschläge für A- und E-Maßnahmen können mit der UWB diskutiert werden.

Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf wasserrechtliche Bestimmungen.

### ***Bodenschutz (Herr Gehring)***

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Generell ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) sollten folgende bodenschutzrelevanten Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Flächen des Eingriffs oder temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Der anstehende Boden darf nur im trockenen (erdfeuchten) Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden
- Das Befahren von Bautabuflächen ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.
- Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen.

Für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

Die BBB unterstützt den Bauherrn bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Bauvorhabens mit dem Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die BBB sollte bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten und Kabeltrassen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlicher Bodenveränderungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Maßnahmen für den vollständigen Rückbau der Anlage

Das Konzept der BBB ist auf der Grundlage des BVB (Bundesverband Boden)-Merkblattes, Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, Leitfaden für die Praxis zu erarbeiten und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### ***Altlasten (Herr Güttel)***

Aus Altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

#### Dezernat I - Abfallwirtschaftsamt - SG Abfallwirtschaft

##### ***Abfallwirtschaft (Frau Martinkus)***

Für das Abfallwirtschaftsamt sind keine Anhaltspunkte für eine Stellungnahme gegeben.

#### Dezernat I - Amt für Schulen und Sport

##### ***Gesamtes Amt (Frau Hoyer)***

Seitens des Amtes für Schulen und Sport gibt es keine Einwände zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Kleinneuhausen" der Gemeinde Kleinneuhausen.

#### Dezernat I - Ordnungsamt - SG Gewerbebehörde

##### ***Gewerbebehörde (Frau Matthey)***

Die Erzeugung von Energie aus Solaranlagen/Photovoltaikanlagen ist in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit, die der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung unterliegt. Das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf einem Privathaus gehört nicht dazu.

Die Gewerbeanzeige wäre mit Beginn der Tätigkeit (damit ist nicht die Errichtung der Anlage gemeint) bei der zuständigen Gewerbebehörde zu erstatten, in deren Gebiet sich die Niederlassung des Betreibers befindet. Damit sind nicht die Standorte der Anlagen gemeint. Eine Niederlassung kann auch in einem anderen Zuständigkeitsbereich liegen. Soweit der Betreiber ein kommunaler Träger sein sollte, müsste dahingehend aus Sicht der Gewerbebehörde zuerst zu prüfen sein, ob ein

staatliches Handeln vorliegt, wonach die Gewerbeordnung nicht zur Anwendung kommt und damit keine Anzeigepflicht besteht, oder nicht.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Jagdbehörde

***Untere Jagdbehörde (Herr Pohl)***

Seitens der Unteren Jagdbehörde der Hinweis, dass Rücksprache mit der Jagdgenossenschaft Kleinneuhausen bezüglich der Flächennutzung gehalten werden soll.

Externe Beteiligungen der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gemäß Schreiben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 10.03.2022 sowie Zweckverbände

***GUV Untere Unstrut/Helderbach (Frau Baum)***

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach wurde von dem Planungsbüro Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an das Planungsbüro zur Information im Nachgang (11.11.2024 (Einzelstellungnahme) / 13.11.2024 (Info an LRA SÖM)).

***Trinkwasserzweckverband (TWZV) Thüringer Becken (Frau Baum)***

Der TWZV Thüringer Becken wurde von dem Planungsbüro Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an das Planungsbüro zur Information im Nachgang (11.11.2024 (Einzelstellungnahme) / 13.11.2024 (Info an LRA SÖM)).

***Abwasserzweckverband (AZV) Finne (Frau Baum)***

Der AZV Finne wurde von dem Planungsbüro Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an das Planungsbüro zur Information im Nachgang (11.11.2024 (Einzelstellungnahme) / 13.11.2024 (Info an LRA SÖM)).

Insbesondere ist der Hinweis zu beachten, dass für diesen Bereich der AZV Scherkondetal zuständig und ggf. zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schorcht)

Dezernent

Anlage: 1 - Anforderungen an besondere Solaranlagen



- Der Präsident -

Az.: 8175-07-00-21/1

In dem Verwaltungsverfahren Az.: 8175-07-00-21/1 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann

die an die besonderen Solaranlagen nach § 15 Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) zu stellenden Anforderungen zum 1. Oktober 2021 festgelegt:

### **1. Allgemeine Anforderungen**

Die festgelegten Anforderungen gelten ausschließlich für besondere Solaranlagen.

### **2. Solaranlagen auf Gewässern**

Die Solaranlagen müssen auf Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 2a, Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zum Zeitpunkt der Festlegung geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.

Die Einhaltung der Vorgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>1</sup>, des WHG und sonstiger (wasserrechtlich) relevanter Vorgaben sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagenbetreiber müssen bei Inbetriebnahme dem Netzbetreiber durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis nachweisen, dass es sich um besondere Solaranlagen auf Gewässern handelt.

### **3. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden**

Die Solaranlagen müssen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche (§ 15 Nummer 2 a) InnAusV) oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, errichtet und betrieben werden (§ 15 Nummer 2 b) InnAusV).

Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung sind Flächen, auf denen landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben wird. Keine Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung sind Flächen mit Dauergrünland, Dauerweideland oder Dauerkulturen.<sup>2</sup> Flächen unter Gewächshäusern, brachliegende und stillgelegte Flächen gelten auch nicht als Ackerflächen im Sinne dieser Festlegung.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, sind grundsätzlich alle Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.<sup>3</sup> Ausgenommen von diesen Flächen sind im Sinne dieser Festlegung solche Flächen, auf denen Gras- oder Grünfütterpflanzen angebaut werden.

Dauergrünland und Dauerweideland fallen weder unter den Begriff der Dauerkultur noch unter den der mehrjährigen Kultur und sind somit gleichfalls nicht von dieser Festlegung erfasst<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (VO (EU) Nr. 1307/2013); es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. h VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

Auf Flächen nach § 15 Nummer 2 b) InnAusV müssen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden. Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.<sup>5</sup> Mehrjährige Kulturen sind Kulturen, die mindestens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf der Fläche verbleiben.

Besondere Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV Flächen müssen nach Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05<sup>6</sup> erfüllen.

Sowohl Ackerbau als auch gleichzeitiger Nutzpflanzenanbau oder Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen werden dann betrieben, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit und der Betrieb von Solaranlagen gleichzeitig auf dieser Fläche ausgeübt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss dabei, um dem Stand der Technik zu entsprechen, mindestens 66 Prozent des Ertrags der Kulturpflanzen eines Referenzertrags von einer Fläche ohne Solaranlagen erreichen.<sup>7</sup>

Anlagenbetreiber müssen bei der Inbetriebnahme die Einhaltung des Standes der Technik bezüglich der Errichtung der Solaranlagen durch ein Gutachten eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen.

Nach Inbetriebnahme ist in jedem dritten Jahr die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Nutzpflanzenanbau bzw. Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen) im Sinne des § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV auf den Flächen in den vergangenen drei Jahren gegenüber dem Netzbetreiber durch eine gutachterliche Bestätigung

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. g VO (EU) Nr. 1307/2013; es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

<sup>6</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

<sup>7</sup> Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.2.10.

nachzuweisen. Der Gutachter muss in der gutachterlichen Bestätigung auch bescheinigen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Stand der Technik durchgeführt wird. Die Bestätigung des Gutachters kann auf Grundlage von Luftbildern, sonstigen Fotografien oder durch Auszüge aus den Schlagkarteien erfolgen.

#### **4. Solaranlagen auf Parkplatzflächen**

Die Solaranlagen müssen auf Parkplatzflächen errichtet und betrieben werden. Parkplatzflächen sind Parkplätze und Flächen, die Parkplätzen dienen. Sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Parkplatzflächen sind von dieser Festlegung umfasst.

Parkplätze sind Flächen, die vorwiegend dem Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen dienen, wobei das Abstellen weder verkehrsbedingt noch durch den Betrieb des Fahrzeugs bedingt sein darf. Dem Parkplatz dienende Flächen sind zu dem Parkplatz gehörige Flächen wie z.B. Manövriertflächen, untergeordnete Zierflächen und Zuwegungen.

Parkplatzflächen in und unter Gebäuden im Sinne des § 3 Nummer 23 EEG sind nicht umfasst.

Die Parkplatzflächen dürfen nicht vorrangig mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen errichtet worden sein. Die Größe der Parkplatzflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Parkbedarf stehen. Durch die Errichtung der Solaranlagen darf das Parken auf den Parkplatzflächen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **Gründe**

#### **I.**

1. Das Festlegungsverfahren betrifft die Anforderungen, die an besondere Solaranlagen zu stellen sind. Nach § 15 InnAusV hat die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die an die besonderen Solaranlagen zu stellenden Anforderungen festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen zu bestimmen, die an Solaranlagen auf Gewässern, Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen zu stellen sind.

2. Am 16. Juni 2021 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt 11/2021 der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Aufgrund der Änderung der InnAusV vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), die die Flächenkategorie erweiterte, wurden der ursprüngliche Konsultationsentwurf sowie die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen angepasst. Somit hatten die Beteiligten und die vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise vom 16. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 die Möglichkeit, Stellung zu der geplanten Festlegung zu nehmen.

Insgesamt gingen 34 Stellungnahmen von den folgenden Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen bei der Bundesnetzagentur ein: ARGE Netz GmbH & Co. KG; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; BayWa r.e. AG; BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutzabteilung der Freien und Hansestadt Hamburg I; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutzabteilung der Freien und Hansestadt Hamburg II; BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.; Bundesamt für Naturschutz; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.; Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.; Clearingstelle EEG|KWKG; Denker & Wulf AG; Deutscher Bauernverband e.V.; Deutscher Industrie- und Handelskammertag; EMV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Fraunhofer ISE; Forschungszentrum Jülich; GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.; KMM Kommunal Management; Konrad Gruber EEG Prüfung und Energieberatung; Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.; LAWA Expertenkreis Seen; Leonard Seitz; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz; Next2Sun GmbH; Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft; sbp sonne gmbh; Solverde Projektentwicklung GmbH; Statkraft Markets GmbH; SUNfarming Group AG; Tubesolar AG; Umweltbundesamt.

Die eingereichten Stellungnahmen wurden umfangreich im Verfahren gewürdigt. Im Einzelnen zu vorgetragenen Erwägungen:

## **2.1 Allgemeine Aspekte**

Mit Blick auf die in der Festlegung Bezug genommenen Regelungen (WHG, DIN SPEC) wird mitunter gefordert, dass klargestellt wird, welchen Einfluss Änderungen in den Regelungswerken auf die betriebenen Solaranlagen haben. Es wird angeregt, klarzustellen, welchen Einfluss (temporäre) Nutzungsunterbrechungen hinsichtlich der in § 18 I nAusV vorgeschriebenen Vorgaben haben, dass die Anforderungen während der gesamten Förderdauer eingehalten werden müssen.

In Teilen der Stellungnahmen wird nahezu gleichlautend gefordert, dass das Ausschreibungsvolumen und die Maximalgröße der Gebote erhöht werden, die Ausschreibungen für besondere Solaranlagen bis 2026 fortgeführt werden und mehr Gebotstermine pro Jahr stattfinden sollen. Darüber hinaus wird angeregt, eine Kontingentierung der Zuschläge über alle drei Varianten einzuführen, Sonderflächen im Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen oder erbrechtliche Fragen zu regeln. Ebenso solle die Pflicht zur Anlagenkombination entfallen und die Eigenversorgung zugelassen werden. Klarstellende Ausführungen zu den Befreiungen von § 37 EEG werden gefordert und eine Erhöhung des Höchstwertes angeregt. Darüber hinaus wird von einigen Teilnehmern der Konsultation angeregt, die Ausschreibung mit einer ökologischen Begleitforschung zu flankieren, um so die Grundlage für eine Bewertung bzw. Optimierung dieser Ausschreibung zu schaffen und den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

## **2.2 Solaranlagen auf Gewässern**

Manche Konsultationsteilnehmer begrüßen die Einbeziehung aller Gewässerkategorien nach dem WHG. Andere fordern dagegen, dass die Gewässerkategorien nach dem WHG weiter beschränkt werden sollen. Beispielsweise wird angeregt, die Anlagenerrichtung nur auf künstlichen oder natürlichen Gewässern zu erlauben, zulässige Gewässer anhand der Größe, Tiefe oder Nutzung der Gewässer zu bestimmen bzw. nur Solaranlagen auf Tagebau- und Stauseen zuzulassen. Andere Teilnehmer der Konsultation fordern, natürliche Gewässer auszuschließen. Auch wird von einigen Teilnehmern gefordert, zu verdeutlichen, dass genehmigungsrechtliche Voraussetzungen einzuhalten und nicht unproblematisch seien.

Teilweise werden auch wasserrechtlich spezifische Vorgaben in der Festlegung gefordert, wie z.B. Abstand der besonderen Solaranlagen zur Uferzone, Verhältnis Anlagengröße zur Gewässergröße, Aufständigung, Einfluss auf das Gewässer und Vorgaben nach dem WHG oder der WRRL. Ebenso wird angeregt, naturschutzfachliche Erwägungen zu berücksichtigen.

**2.3 Solaranlagen auf Ackerflächen** bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden

In großen Teilen der Stellungnahmen wird der Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 begrüßt, wobei mitunter die Aufnahme einer Kurzerläuterung des Inhalts dieses Regelwerks und eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf einige nachprüfbar Punkte angeregt wird. Es wird mitunter vorgetragen, dass der landwirtschaftliche Ertrag auf der Gesamtprojektfläche mindestens 80 Prozent des Referenzertrages einer vergleichbaren Fläche ohne Solaranlagen betragen müsse und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Konstruktionselemente zudem maximal 10 Prozent der Gesamtfläche betragen solle.

Zu der gestellten Konsultationsfrage zum Einbezug von vertikal aufgeständerten Solaranlagen liegen sowohl befürwortende als auch ablehnende Stellungnahmen vor. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass vertikal aufgeständerte Anlagen noch nicht marktüblich bzw. lediglich Pilotprojekte seien und daher nicht von der Festlegung ausgeschlossen werden sollen. Andererseits wird vorgetragen, dass durch die Einbeziehung der vertikal aufgeständerten Solaranlagen der Wettbewerb in den regulären PV-Ausschreibungen geschwächt werde.

Es wird auch gefordert, Solarflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung bei den sog. eco schemes anzurechnen.

Kritisiert wird zum Teil, dass Grünland nicht erfasst sei, wobei andere Konsultationsbeiträge dies begrüßen. Auch wird mitunter gefordert, Wiesen und Weideland oder anderweitig genutzte Flächen zuzulassen.

Es wird auch eine Pflicht zum Umweltmonitoring angeregt und gefordert, dass EU-Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Erzeugung möglich sein sollen.

#### **2.4 Solaranlagen auf Parkplatzflächen**

Es wird angeregt, dass neben den Parkplatzflächen für Kraftfahrzeuge auch solche Flächen berücksichtigt werden, auf denen Fahrräder und weitere Fahrzeuge abgestellt werden können.

Einige Teilnehmer fordern, dass die Größenordnung des Parkplatzes in einem angemessenen Verhältnis zum „Betrieb“ stehe. Es solle sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Parkplätze allein zur Errichtung von Solaranlagen entstünden. Dies führe zu einer ungewollten Versiegelung der Flächen. Es wird angeregt, klarzustellen, dass eine zeitgleiche Errichtung zulässig sei, um unnötige Baukosten bei nachträglicher Errichtung zu vermeiden. Vorgeschlagen wird zudem, die erlaubten Parkplatzflächen an eine Mindestanzahl an zusammenhängender Stellplätzen zu koppeln. Auch das untergeordnete Verhältnis der Zierflächen im Verhältnis zur Parkplatzfläche solle klargestellt werden. Durchfahrtshöhen unter den errichteten Solaranlagen sollen gewährleistet werden.

Es wird gefordert, dass die Festlegung neben den Anforderungen an die besonderen Solaranlagen zusätzliche Anforderungen an Ladeinfrastrukturen sowie Nachhaltigkeitsanforderungen an die Parkplatzflächen treffe.

Zudem solle in der Festlegung eine trennschärfere Abgrenzung zwischen Parkplatz und Carport vorgenommen und die ebenerdigen Flächen als Abgrenzungsmerkmal herangezogen werden. Es solle der Ausschluss von Parkplätzen auf Gebäuden erneut geprüft werden. Solaranlagen auf dem obersten unbedachten Parkdeck eines Parkhauses sollen nicht ausgeschlossen werden, da auch hier Mehrfachnutzungen der versiegelten Flächen möglich seien.

Auch wird angeregt, Parkplatzflächen an Gebäuden zuzulassen, wenn das Gebäude den Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) unterliege.

## **2.5 Zusätzliche Konsultationsfragen**

Als geeignete Nachweise werden von den Konsultationsteilnehmern mitunter angeführt: Fotodokumentationen, Anbaupläne, unterschriebene Verpflichtungserklärungen, Jahresdaten aus zertifizierten Monitoringssystemen, Schlagkarteien, zertifizierte Prüfstellen. Während der Förderdauer könne die Einhaltung durch einen Umweltgutachter und/oder der Nutzung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Dokumentationspflichten erfolgen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Frage zur zeitlichen Nachweisführung wird teilweise eine einmalige Nachweiserbringung, in Teilen aber auch eine regelmäßige Nachweiserbringung gefordert. Einige Teilnehmer der Konsultation sprechen sich für eine einmalige Nachweisführung in den Bereichen Gewässer und Parkplätze aus. Bei landwirtschaftlichen Flächen könne eine engere Nachweisführung sinnvoll sein. Die Nachweisführung in den verschiedenen Segmenten könne unterschiedlich ausgestaltet sein bzw. dürfe zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen.

Für weitere Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Veröffentlichung im Internet verwiesen.

## **II.**

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 15 InnAusV. Gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Entscheidungen, die auf Grund der nach § 88d EEG erlassenen InnAusV getroffen werden, nicht von einer Beschlusskammer zu treffen.

### **2. Ermächtigungsgrundlage**

Die Festlegungskompetenz für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen ist in § 15 InnAusV geregelt. Die Festlegung muss zum 1. Oktober 2021 erfolgen. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

### **3. Von der Festlegung erfasster Zeitraum**

Die Festlegung gilt ausschließlich für die Innovationsausschreibung zum Gebotstermin 1. April 2022. Sofern über diesen Termin hinaus eine Förderung besonderer Solaranlagen stattfinden soll, muss der Gesetzgeber tätig werden. Im Gesetzgebungsprozess können insbesondere naturschutzfachliche Erwägungen berücksichtigt werden. In der Konsultation sind mehrere Stellungnahmen zu solchen Erwägungen eingegangen. Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur umfasst deren Berücksichtigung nicht.

### **4. Adressaten und Anhörung**

Die Festlegung betrifft Bieter, die ein Gebot in der Innovationsausschreibung zum 1. April 2022 für eine besondere Solaranlage abgeben.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 16. Juni 2021 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt 11/2021 der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Vom 16. Juni 2021 bis zum 31. Juli 2021 hatten die Beteiligten und die vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise die Möglichkeit, Stellung zu der geplanten Festlegung zu nehmen.

## **III.**

### **Zu Ziffer 1 des Tenors:**

Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich auf die Regelung der an besondere Solaranlagen zu stellenden Anforderungen. Nicht erfasst von der Festlegung sind andere Teil-Anlagen der Anlagenkombinationen (z.B. Speicher). Alle Konsultationsbeiträge, die sich auf Forderungen jenseits der Festlegungskompetenz beziehen (z.B. Erweiterung des Ausschreibungsvolumens, Umweltmonitoring), konnten nicht berücksichtigt werden.

Solaranlagen sind gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 41 EEG die Module. Anforderungen dieser Festlegung erstrecken sich auch auf zugehörige Einrichtungen, die zur Befestigung der Solaranlagen dienen; für die gemeinsame Nutzung der Flächen sind ins-

besondere die Einrichtungen zur Aufständigung der Module entscheidend. Einrichtungen zur Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms unterliegen den Anforderungen, soweit sich die Festlegung auf sie bezieht. So wird sichergestellt, dass die Doppelnutzung der Flächen nicht eingeschränkt wird.

Die besonderen Solaranlagen dürfen noch nicht in Betrieb genommen sein, da § 6 Absatz 1 InnAusV auf sämtliche nach der InnAusV geförderten Anlagenkombinationen Anwendung findet.

Nach § 16 Absatz 2 InnAusV ist § 37 EEG nicht auf Gebote der besonderen Solaranlagen anzuwenden. Die besonderen Solaranlagen müssen also nicht zwingend auf einer der in § 37 Absatz 1 EEG genannten Flächen errichtet werden; die Eigenerklärungen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 EEG müssen nicht abgegeben werden, Planunterlagen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 EEG sind den Geboten nicht beizufügen. § 37 Absatz 3 EEG ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die Gebotsgrößen für besondere Solaranlagen sind in § 16 Absatz 1 InnAusV geregelt.

Die besonderen Solaranlagen müssen nach § 18 InnAusV über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen. Zeitweise Unterbrechungen sind für die Förderfähigkeit unschädlich, solange der Gesamteindruck der Doppelnutzung erhalten bleibt. Betreiber von besonderen Solaranlagen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich eingetretene Änderungen der Flächen mit möglichen Auswirkungen auf die hier bestimmten Fördervoraussetzungen mitzuteilen. Gefördert wird die Doppelnutzung bestimmter Flächen. Sofern die Flächen nur noch für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen oder die Anforderungen dieser Festlegung an die andere Nutzungsform nicht mehr erfüllt sind, entfällt die geförderte Doppelnutzung.

Die Bundesnetzagentur kann weder in dieser Festlegung noch in den Zuschlagsentscheidungen Vorgaben zur rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der besonderen Solaranlagen machen. Hierfür sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die bau- und naturschutzrechtlichen Bedingungen zu beachten. Die dafür zuständigen Behörden werden weder durch diese Festlegung noch durch die Zuschlagsentscheidungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung gebunden.

Eine regelmäßige Nachweispflicht über den Status als besondere Solaranlagen wird grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Soweit nicht in dieser Festlegung besondere Anforderungen zu den einzelnen Anlagentypen getroffen werden, finden die allgemeinen für nach dem EEG geförderten Strom geltenden Nachweisregeln Anwendung. Netzbetreiber sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gehalten, die Fördervoraussetzungen zu überwachen. Anlagenbetreiber sind umgekehrt angehalten, Änderungen an den Anlagen bzw. den Standorten dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Änderungen befürchten lassen, dass es sich nicht mehr um besondere Solaranlagen handelt. Mit diesen geringen Anforderungen an die Nachweispflichten werden die Beteiligten von unnötiger Bürokratie entlastet, was auch in einigen Stellungnahmen gefordert wurde.

#### **Zu Ziffer 2 des Tenors:**

Es wurde für die Definition des Begriffs „Gewässer“ auf das WHG abgestellt, da in diesem Gesetz sämtliche Arten von Gewässern behandelt und begrifflich bestimmt werden. Eine weitergehende Einschränkung der Gewässerkategorien erfolgt entgegen der Forderung in einigen der eingereichten Stellungnahmen in dieser Festlegung nicht. Damit können alle Solaranlagen, die nach dem WHG auf den entsprechenden Gewässern genehmigungsfähig sind, eine Förderung erlangen. Die Standortauswahl wird ebenfalls nicht eingeschränkt. Bieter können auf die im WHG aufgestellten Grundsätze und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgreifen. Den Bietern wird entsprechend der Forderungen im Konsultationsprozess eine Investitionssicherheit dahingehend gegeben, dass Änderungen am WHG für die Bewertung der besonderen Solaranlagen unerheblich sind.

Nach § 3 Nummer 1 WHG ist ein oberirdisches Gewässer ein ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser. Ein bloß vorübergehendes Versiegen bzw. vorübergehendes Austrocknen des Gewässers ist damit unerheblich und hat keinen Einfluss auf die Gewässereigenschaft.

Die Errichtung der besonderen Solaranlagen auf einem Gewässer liegt vor, wenn sich die Module auf bzw. über der Gewässeroberfläche befinden. Da der Netzanschluss landseitig erfolgen muss, werden für den Standort weiterer Einrichtungen (z.B. Wechselrichter) in dieser Festlegung keine Vorgaben gemacht.

Als Nachweis muss dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der Solaranlagen auf einem Gewässer vorgelegt werden.

Die Festlegung regelt entgegen der Forderungen einiger Stellungnahmen keine wasserrechtlich spezifischen Fragen, wie z.B. Abstand zur Uferzone, Verhältnis Anlagengröße zur Gewässergröße, Aufständigung, Beeinflussung des Gewässers durch die Solaranlagen oder Vorgaben nach dem WHG oder der WRRL. Die Bundesnetzagentur hat diese Aspekte zur Kenntnis genommen. In den spezifischen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt den zuständigen Behörden die Aufgabe zu, zu prüfen und sicherzustellen, dass die Nutzung ungeeigneter Gewässer oder Gewässerteile nicht erfolgt sowie dass naturschutz- und gewässerschutzrechtliche Vorgaben angemessen berücksichtigt werden. Insofern kann die Bundesnetzagentur dazu keine weitergehenden Regelungen treffen.

**Zu Ziffer 3 des Tenors:**

Für die Definition der Flächenkategorien wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung grundsätzlich auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der zum Zeitpunkt des Festlegungserlasses gültigen Fassung abgestellt. Der Anbau von Gras- oder Grünfutterpflanzen ist kein förderfähiger Anbau von Dauerkulturen oder mehrjähriger Kulturen im Sinne dieser Festlegung, da dieser Anbau der Nutzung von Dauergrünland und Dauerweideland zu ähnlich ist. Solche Kulturen sollen entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den förderfähigen Flächen der besonderen Solaranlagen zählen.

Es wird für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen auf Flächen nach § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 genommen. Ziel dieser DIN SPEC ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen. Diese DIN SPEC legt insbesondere Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, Einrichtungen zur Einspeisung (z.B. Wechselrichter), den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Solaranlagen und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest. Die Anforderungen sollen eine gleichzeitige Nutzung der Flächen für

Solaranlagen und Nutzpflanzenanbau oder den Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen sicherstellen.

Die DIN SPEC 91434:2021-05 erscheint im Kontext dieser Festlegung als technisches Regelwerk geeignet, weil sie zum einen Anforderungen an die bei besonderen Solaranlagen entscheidende Doppelnutzung von Flächen stellt und zudem gegenüber einem best practice-Ansatz transparente und allgemeinverbindliche Vorgaben schafft. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben dieser DIN SPEC bietet Gewähr für die Einhaltung des Standes der Technik. Der Stand der Technik kann auch durch die Umsetzung abweichender Konzepte dargelegt werden, wenn diese zu vergleichbaren Ergebnissen bezüglich der Doppelnutzung führen. Dies gilt insbesondere für Landnutzungseffizienz einschließlich der Erträge, Bodenerosionen und Wasserverfügbarkeit. Es wurde im Rahmen der Konsultation vorgetragen, dass der Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 andere Möglichkeiten, den Stand der Technik einzuhalten, ausschliesse. Aus Sicht der Bundesnetzagentur besteht durchaus die Möglichkeit, den Stand der Technik auf andere Art und Weise umzusetzen.

Die Nutzung der Flächen muss über den gesamten Förderzeitraum dem Stand der Technik entsprechen. Ein förderungserhaltender Wechsel der angebauten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist grundsätzlich möglich, auch ein Wechsel zwischen der Flächennutzungen nach § 15 Nummer 2 a) und b) InnAusV. Bedingung eines Wechsels ist, dass die neue Art des Anbaus dieser Festlegung entspricht.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf durch die Solaranlagen nicht deutlich eingeschränkt werden. Die Bindung der Doppelnutzung an den Stand der Technik gewährleistet grundsätzlich, dass eine solche Einschränkung vermieden wird, indem Mindeststandards für landwirtschaftliche Erträge gesetzt werden. So regelt die DIN SPEC 91434:2021-05 in Kapitel 5.2.10, dass im dreijährigen Mittel eine Ertragsquote von 66 Prozent des auf einer Vergleichsfläche ohne Solaranlagen zu erzielenden Ertrages erreicht werden muss, damit der landwirtschaftliche Nutzungscharakter nicht verloren geht. Bei einem Ertragsverlust von über einem Drittel gemittelt für drei Jahre würde einseitig der Stromerzeugung Vorschub geleistet.

Abweichend vom Grundsatz des EEG, wonach keine regelmäßigen Nachweise erforderlich sind, erscheint es hier sachgerecht, neben der gutachterlichen Bestätigung bei der Inbetriebnahme auch regelmäßige gutachterliche Bestätigungen vorzuschreiben. Dies wurde auch in einigen Stellungnahmen angeregt. Hintergrund ist, dass nicht angereizt werden soll, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund einer auskömmlichen Solarinstallation nicht weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Vielmehr soll hier das Doppelnutzungspotential ausgeschöpft werden.

Daher wird festgelegt, dass nach Inbetriebnahme in jedem dritten Jahr eine gutachterliche Bestätigung über die landwirtschaftliche Tätigkeit erbracht wird. Die Bestätigung soll auch enthalten, dass diese landwirtschaftliche Tätigkeit nicht im Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt. Die Nachweisführung muss sich auf den seit der letzten gutachterlichen Bestätigung vergangenen Zeitraum beziehen. Sofern der Anlagenaufbau dem Stand der Technik entspricht, werden die Erträge in Höhe von 66 Prozent verglichen mit einer Vergleichsfläche ohne Solaranlage erzielt, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt. Aus diesem Grund bedarf es nicht des Nachweises des Ertrags in einer bestimmten Höhe, sondern nur des Nachweises der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst. Die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Flächen und die Solaranlagen bilden insofern eine nicht zu trennende Einheit.

Teile der Stellungnahmen sprechen sich für und Teile gegen die Berücksichtigung von vertikal aufgeständerten Solaranlagen aus. Vertikal aufgeständerte Solaranlagen werden von dieser Festlegung miterfasst, da wie die Stellungnahmen deutlich gemacht haben bislang so errichtete Solaranlagen Pilotcharakter haben und nicht auf nach dieser Festlegung zulässigen Flächen errichtet worden sind. Daher ist derzeit nicht von einer generellen Wettbewerbsfähigkeit solcher Solaranlagen im Ausschreibungsverfahren von Solaranlagen des ersten Segments auszugehen.

#### **Zu Ziffer 4 des Tenors:**

Der Begriff der Parkplatzfläche ist weiter zu fassen als der des Parkplatzes. Um den Begriff der Parkplatzfläche zu erfassen, ist die reine Fläche zum Parken um die Flächen zu erweitern, die dem Parkplatz dienen (z.B. Manövrierflächen, Zierflächen und Zuwegungen zu den Parkplätzen). Die Erweiterung ist sinnvoll, da auch diese dienenden Flächen Doppelnutzungspotentiale enthalten. Ein öffentlicher Zugang zu den Parkplatzflächen

wird nicht vorausgesetzt, so dass z.B. auch Anlageninstallationen auf Firmenparkflächen zulässig sind.

Um Parkplätze von parkplatzähnlichen Flächen (z.B. Warteflächen vor Ampeln, sog. Kiss-and-Ride-Zonen, Taxiständen) zu unterscheiden, wird auf § 12 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Ein Parkplatz dient also dem Abstellen sowie Verlassen eines Fahrzeugs um mehr als drei Minuten.

In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass eine Einschränkung auf Parkplätze für Kraftfahrzeuge nicht vorgenommen werden solle. Aus Sicht der Bundesnetzagentur umfasst der bereits in der Konsultationsfassung verwendete Begriff des Fahrzeugs sowohl Kraftfahrzeuge als auch weitere Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder, Lastenfahräder oder E-Scooter, sodass auch Parkplatzflächen für solche Fahrzeuge von der Festlegung umfasst sind. Eine explizite begriffliche Ausweitung ist daher nicht erforderlich.

Die Einrichtung von Parkplatzflächen lediglich zur Errichtung von Solaranlagen soll entsprechend Teilen der Stellungnahmen nicht angereizt werden, wobei auch eine zeitgleiche Errichtung der Parkplatzfläche und der Solaranlagen zulässig ist. Hintergrund ist wie mitunter vorgetragen, dass als Standort der Solaranlagen keine neuen Parkplatzflächen ohne entsprechenden Parkbedarf entstehen sollen, sondern vielmehr bereits bestehende Parkplatzflächen durch die zusätzliche Errichtung von Solaranlagen einer Mehrfachnutzung zugeführt werden.

Um die oben beschriebene Mehrfachnutzung zu gewährleisten, darf die Parkplatzfläche durch die Solaranlagen wie in einigen Stellungnahmen angeregt nicht wesentlich in ihrer Nutzbarkeit als Parkplatz beeinträchtigt sein (z.B. hinsichtlich Befahrbarkeit). Dies gilt insbesondere für erforderliche Durchfahrtshöhen unter Modulen und für die Abstände zwischen den Aufständern.

Parkplatzflächen sind grundsätzlich nicht nur auf ebenerdigen Flächen vorhanden. Abweichend von der Konsultationsfassung wird deshalb - wie in Stellungnahmen vorgeschlagen - das oberste nicht vollständig überdachte Parkdeck eines Parkhauses auch als Parkplatzfläche im Sinne dieser Festlegung einbezogen. Mit den besonderen Solar-

anlagen sollen Potentiale zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erschlossen werden. Oberste nicht vollständig überdachte Parkdecke bieten ebenso wie ebenerdige Parkplatzflächen die Möglichkeit einer Doppelnutzung.

Nicht erfasst von dieser Festlegung sind Solaranlagen auf, an oder in einem die Parkplatzfläche überdachenden Gebäude nach § 3 Nummer 23 EEG in der zum Zeitpunkt der Festlegung geltenden Fassung. Eine solche klare Abgrenzung wurde in einigen Stellungnahmen angeregt. Solaranlagen auf diesen Gebäuden bedürfen keiner gesonderten Förderung nach der InnAusV, da das Gebäude aus anderen Gründen als zur Errichtung der Solaranlagen gebaut wird. Solaranlagen auf Aufständern bzw. Überdachungen, die vorrangig zum Zweck der solaren Stromerzeugung errichtet werden, sind von der Festlegung erfasst, da sie nicht unter die Gebäudedefinition nach § 3 Nummer 23 EEG fallen. Bei solchen Installationen kann eine erhöhte Förderung notwendig sein, da die aufwändige Aufständern durch die Erlöse der besonderen Solaranlagen refinanziert werden muss.

Nicht geregelt durch die Festlegung werden entgegen Forderungen in einigen Stellungnahmen zusätzliche Anforderungen an Ladeinfrastrukturen sowie Nachhaltigkeitsanforderungen an die Parkplatzflächen, da dies von der Festlegungskompetenz nicht erfasst ist.

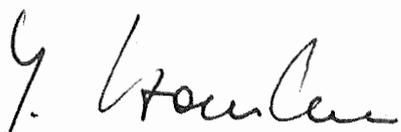
Nicht erfasst vom Begriff der Parkplatzfläche sind neben parkplatzähnlichen Flächen (s.o.) solche Flächen, auf denen Fahrzeuge abgestellt werden, die noch nicht in Betrieb genommen wurden oder (zeitweise) nicht mehr in Betrieb genommen werden sollen, z.B. Lagerflächen für Fahrzeuge, Lagerflächen in Hafenanlagen oder Schrottplätze.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Jochen Homann  
- Präsident der Bundesnetzagentur -